

Auswirkungen der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf die Leistungen der Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2011

Ausgangslage

Heute werden die Kosten für den Heimaufenthalt durch Beiträge der Krankenversicherer sowie von der Heimbewohnerin und dem Heimbewohner getragen. Ist eine Heimbewohnerin oder ein -bewohner nicht in der Lage für die Kosten selber aufzukommen, decken die Ergänzungsleistungen (EL) bis zur Höchstgrenze pro Pflegebedarfsstufe die Differenz.

Einführung Neuordnung der Pflegefinanzierung

Ab 1. Januar 2011 tritt das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Pflege- und Hotelleriekosten werden entflechtet. Die Beiträge der Krankenversicherer an den Pflegekosten werden gesamtschweizerisch einheitlich festgelegt. Heimbewohnerinnen und -bewohner müssen sich mit höchstens Fr. 21.60 pro Tag an den Pflegekosten beteiligen. Die Restfinanzierung der Pflegekosten wird vom Kanton getragen. Mit dieser Massnahme werden Heimbewohnerinnen und -bewohner in einer hohen Pflegestufe von den Pflegekosten stark entlastet. In Bezug auf die Hotelleriekosten kommt auf die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner eine neue Belastung zu. Ab 2011 beteiligt sich die öffentliche Hand nicht mehr an den Infrastrukturkosten der Heime, subventionierte und private Heime werden auf die gleiche Stufe gestellt. Im Gegenzug dürfen Pflegeheime künftig von den Bewohnerinnen und Bewohnen pro Tag einen Beitrag von Fr. 34.55 für die Infrastrukturkosten verlangen.

Auswirkungen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

- a) **welche im Spital- oder Pflegeheim leben** (gemäss kantonaler Pflegeheimliste)
Heimbewohnerinnen und -heimbewohner, welche den Anteil der Pflege von Fr. 21.60 sowie die Hotelleriekosten inkl. dem Infrastrukturkostenbeitrag nicht selber finanzieren können, werden die Ergänzungsleistungen bis zu einem Höchstbetrag die Kosten übernehmen. Da sich ab 1. Januar 2011 der Kanton an den Pflegekosten beteiligen wird, kann dies zu einer tieferen Auszahlung der monatlichen Ergänzungsleistungen führen.
- b) **welche in einem übrigen Heim leben**
Die Hotellerie und Betreuungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag in einer Tagespauschale im Rahmen der monatlichen Ergänzungsleistungen vergütet.
- c) **welche die Pflege durch eine Spitex-Organisation erfolgt**
Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 9.9.2010 beschlossen, zumindest für 2011 auf einen Anteil der Betroffenen an die Pflegekosten der Spitex zu verzichten. Kostenbeteiligung und Selbstbehalt der Krankenversicherer auf Spitex-Rechnungen werden weiterhin im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Ergänzungsleistungen vergütet.

Anpassung der Freibeträge

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung werden in den Ergänzungsleistungen die Vermögensfreibeträge angepasst. Ab 2011 gelten folgende Ansätze:

- | | | |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) auf Vermögen: | - für alleinstehende Personen | Fr. 37'500 |
| | - für verheiratete Ehepaare | Fr. 60'000 |
| | - für Kinder mit Anspruch auf Rente der AHV / IV | Fr. 15'000 |
| b) bei selbstbewohnten Liegenschaften: | Gehört eine Liegenschaft einer in der EL-Berechnung berücksichtigten Person und wird von mindestens einer dieser Personen bewohnt | Fr. 112'500 |
| | Gehört eine Liegenschaft einem Ehepaar und ein Ehepartner lebt im Heim oder hat eine Hilflosenentschädigung zugesprochen | Fr. 300'000 |

Übergang beim Jahreswechsel 2010 zu 2011

Wie unter Punkt 3. a) erläutert, kann die monatliche Zahlung der Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2011 tiefer ausfallen. Die monatlichen Ergänzungsleistungen werden anfangs Monat für den laufenden Monat entrichtet. Heimkosten werden anfangs Monat für den vorangehenden Monat verrechnet. Dies kann dazu führen, dass die Heimkosten für Dezember 2010 nicht mit den Leistungen der Ergänzungsleistung für Januar 2011 beglichen werden kann.

Weitere Informationen und Auskünfte

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Heimleitung oder an die zuständige AHV-Zweigstelle.